

## Doppelhaushalt

Neben der Aufstellung eines Haushaltes für ein Jahr besteht für Kommunen nach § 112 Abs. 3. NKomVG, § 7 GemHKVO die Möglichkeit einen Haushaltsplan für zwei Jahre bzw. einen sogenannten Doppelhaushalt zu verabschieden. Das Instrument „Doppelhaushalt“ hat in Niedersachsen bisher insgesamt eine eher geringe Bedeutung erlangt. Mögliche Gründe hierfür sollen anhand verschiedener Vor- und Nachteile im Folgenden näher beleuchtet werden.

### Vorteile:

- Anders als beim klassischen einjährigen Haushalt (hier muss die Kommunalaufsicht ggf. für jedes Jahr eine neue Genehmigung erteilen) erfolgt die Genehmigung bei einem Doppelhaushalt durch die Kommunalaufsicht zu Beginn bereits für beide Haushaltsjahre (getrennt). Vor diesem Hintergrund bevorzugen einige Kommunen mit einer angespannten Haushaltslage manchmal einen Doppelhaushalt, weil dann zumindest im zweiten Jahr ein genehmigter Haushalt existiert und eine vorläufige Haushaltsführung vermieden werden kann.
- Rat und Verwaltung können sich mit einem Doppelhaushalt längerfristig festlegen. Wichtige Bauinvestitionen, aber auch neue Personaleinstellungen oder ein Schuldenabbau werden nicht nur für ein Jahr, sondern verbindlich für zwei Jahre beschlossen.
- Die Aufstellung eines Doppelhaushaltes kann Verwaltung und Politik in gewisser Weise dahingehend entlasten, dass nicht jedes Jahr eine größere Haushaltsdebatte stattfindet. Das davor abgewickelte aufwendige und lange Haushaltsaufstellungsverfahren entfällt für das zweite Haushaltsjahr.

### Nachteile:

- Die Aufstellung eines Doppelhaushaltes führt nicht zu einem „echten“ Zweijahreshaushalt. So ist vorgeschrieben, dass die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigung für beide Haushaltsjahre getrennt voneinander zu veranschlagen sind. Sämtliche Ansätze sind folglich nur auf ein Jahr beschränkt. Der Haushaltsplan muss erkennen lassen, welche Beträge für welche der beiden Haushaltsjahre veranschlagt sind. Ersparnisse im ersten Jahr können nicht automatisch zur Deckung von Mehraufwendungen im zweiten Jahr verwendet werden. Ferner ist es nicht möglich, die im ersten Jahr nicht verbrauchten Mittel im zweiten Jahr als zusätzliche Mittel anzusehen.
- Die Regelungen zum Haushaltsausgleich und die Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses gelten auch bei einem Doppelhaushalt für beide Jahre getrennt.
- Im Rahmen eines Doppelhaushaltes gelten nur die allgemeine Bestimmungen in der Haushaltssatzung wie die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) für zwei Jahre. Die Hebesätze können in diesem Fall dann nur durch eine spezielle Hebesatzsatzung geändert werden.
- Unter den Vorteilen wird für den Doppelhaushalt eine Planungssicherheit angeführt, die es – andersherum betrachtet – in diesen schnelllebigen Zeiten unter Umständen aber kaum mehr gibt. Aufgrund neuer Steuergesetze oder Gerichtsurteile, Änderungen im Finanzausgleich, Lohnabschlüsse im öffentlichen Dienst, von außen kommende

Kostenschübe beispielsweise im Energie- und Zinsbereich oder der weiteren konjunkturellen Entwicklung kann eine Planung für zwei Jahre schnell bedeutungslos sein. In einem Zwei-Jahres-Zeitraum können sich folglich viele Sachverhalte sehr schnell ändern; daher führt ein Doppelhaushalt fast immer zu einem oder mehreren Nachtragshaushalten im zweiten Jahr.

- Sofern sich ein Rat für einen Doppelhaushalt entscheidet, gibt er gleichzeitig ein „Königsrecht“ für das zweite Jahr auf. Die Beschlussfassung über den Haushalt ist eine der zentralen Aufgaben des Rates. Wenn nur noch jedes zweite Jahr über den Haushalt entschieden wird, gibt der Rat in gewisser Weise Gestaltungsmöglichkeiten aus der Hand.